



**Mitgliedsbeitragsordnung
des Vereins HERZEN für eine NEUE WELT e.V.
(nachfolgend „HfenW“ oder „Verein“ genannt)**

§ 1 Grundsatz

Diese Mitgliedsbeitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung von HfenW. Sie regelt die Mitgliedsbeitragsverpflichtungen der Mitglieder des Vereins. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert oder ergänzt werden.

§ 2 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge auf Vorschlag des Vorstands. Die Entscheidung über Änderungen der Beitragsklassen und Fälligkeiten trifft der Vorstand.

§ 3 Beiträge

Beitrags- klasse	Mitgliedsform	Mitgliedsbei- tragshöhe in Euro
Regulärer Mitgliedsbeitrag		
01	Mitglieder	25,00 monatlich oder 300,00 jährlich
Beitragsermäßigungen: für		
02	ehemalige Teilnehmende am Freiwilligendienst bis zum 30. Geburtstag	50,00 jährlich
03	ehemalige Teilnehmende am Freiwilligendienst bis zum 35. Geburtstag	100,00 jährlich
04	Schüler, Auszubildende und Studierende, die nicht am Freiwilligendienst teilgenommen haben	15,00 monatlich
05	Mitglieder in Arbeitslosigkeit und sozial bedürftige Mitglieder	15,00 monatlich
Beitragsbefreiungen:		
06	Folgende Personengruppen sind von Mitgliedsbeiträgen befreit: a) Ehrenmitglieder, b) Vorstandsmitglieder, c) angestellte Mitarbeiter für die Dauer des Beschäftigtenverhältnisses, d) alte Vereinsmitgliedschaften (Vereinsmitglieder, die vor 2012 dem Verein beigetreten sind) und e) freiwillig Helfende mit durchschnittlich 2 Std. Vereinsarbeit im Monat bzw. 24 Stunden im Jahr. Ein Mitglied ist auch von den Mitgliedsbeiträgen für die Dauer einer Hauspatenschaft oder bei Spenden an den Verein von mindestens 300,00 € im Jahr befreit.	befreit

- (1) Die Beitragshöhe für Mitglieder der Beitragsklasse 01 entspricht dem Mindestbeitrag für eine Hauspatenschaft des Vereins.

- (2) Für Mitglieder der Beitragsklasse 04 und 05 vertraut der Verein auf die Beitragsehrlichkeit der Mitglieder. Das betreffende Mitglied informiert den Vorstand schriftlich oder per E-Mail, wenn es diese Beitragsklassen in Anspruch nehmen will. Der Vorstand entscheidet dann über diesen Beitragsklassenwechsel ab dem folgenden Monat und informiert das Mitglied über seine Entscheidung. Eine Ablehnung durch den Vorstand ist möglich, sofern der Vorstand begründete Zweifel an dem Grund der Beitragsreduzierung hat.

- (3) Änderungen der persönlichen Verhältnisse, die eine Auswirkungen auf den Mitgliedsbeitrag haben, sind dem Vorstand schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen 02 bis 06.
- (4) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Mitgliedsbeitrages Sorge zu tragen. Die Mitgliedsbeiträge sind bei monatlichen Beiträgen am 6. Tag eines laufenden Monats fällig und bei Jahresbeiträgen spätestens während der ersten Februarwoche des jeweiligen Beitragsjahres. Die Beiträge müssen bis zu diesen Zeitpunkten auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Mitgliedsbeitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Mitgliedsbeitrag kann zu einer Streichung von der Mitgliederliste führen. Monatliche Mitgliedsbeiträge können nach Mitteilung an die Geschäftsstelle generell auch jährlich oder vierteljährlich entrichtet werden. Auch können sie im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen werden. Das Mitglied kann jederzeit dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen und ist dann verpflichtet, für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos sorgen.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedsbeiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass der Mitgliedsbeitragsschuld besteht nicht.

§ 4 Vereinskonto

Mitgliedsbeiträge sind auf das folgende Bankkonto des Vereins zu entrichten:

Kreditinstitut Deutsche Bank AG, Königstein
IBAN DE55 5007 0024 0472 2237 00
BIC DEUTDEDDBFRA

§ 5 Steuerliche Abzugsfähigkeit

Nach derzeitiger Rechtslage kann der Verein den Mitgliedern eine Steuerbescheinigung über die geleisteten Mitgliedsbeiträge ausstellen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Mitgliedsbeitragsordnung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Königstein i.Ts., 08. Oktober 2025